Anlage 1

Entwurf

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang Vom xx.xx.2022

Aufgrund von Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), erlässt der Markt Bad Hindelang folgende Satzung

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2018, wird wie folgt geändert:

§ 9a Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die jährliche Grundgebühr je Wohnung/Ferienwohnung

bis zu 60 m²	36,00 €
von mehr als 60 m² bis zu 100 m²	54,00 €
von mehr als 100 m² bis zu 150 m²	72,00 €
von mehr als 150 m²	90,00 €

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche für gewerbliche Vermietung von

bis zu 300 m²	36,00 €
von mehr als 300 m² bis zu 1.300 m²	180,00 €
von mehr als 1.300 m² bis zu 5.000 m²	900,00 €
von mehr als 5.000 m² bis zu 10.000 m²	2.700,00 €
von mehr als 10.000 m²	8.100,00 €

(5) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche von

bis zu 100 m²	36,00 €
von mehr als 100 m² bis zu 300 m²	54,00 €
von mehr als 300 m²	72,00 €

(6) Im Falle des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die jährliche pauschale Grundgebühr 54,00 €.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Hindelang, xx.xx.2022
Markt Bad Hindelang

Dr. Sabine Rödel
1. Bürgermeisterin

Betrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang
Änderungsübersicht

Bisheriger Text			Neuer Text		
	§ 9a Abs. 3				
	Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die jährliche Grundgebühr je Wohnung/Ferienwohnung			Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die jährliche Grundgebühr je Wohnung/Ferienwohnung	
	bis zu 60 m²	31,20 €		bis zu 60 m²	36,00 €
	von mehr als 60 m² bis zu 100 m²	46,80 €		von mehr als 60 m² bis zu 100 m²	54,00 €
	von mehr als 100 m² bis zu 150 m²	62,40 €		von mehr als 100 m² bis zu 150 m²	72,00 €
	von mehr als 150 m²	78,00 €		von mehr als 150 m²	90,00 €
	§ 9a Abs. 4				
	Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche für gewerbliche Vermietung von			Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche für gewerbliche Vermietung von	
	bis zu 300 m²	31,20 €		bis zu 300 m²	36,00 €
	von mehr als 300 m² bis zu 1.300 m²	156,00 €		von mehr als 300 m² bis zu 1.300 m²	180,00 €
	von mehr als 1.300 m² bis zu 5.000 m²	780,00 €		von mehr als 1.300 m² bis zu 5.000 m²	900,00 €
	von mehr als 5.000 m² bis zu 10.000 m²	2.340,00 €		von mehr als 5.000 m² bis zu 10.000 m²	2.700,00 €
	von mehr als 10.000 m²	7.020,00 €		von mehr als 10.000 m²	8.100,00 €
	§ 9a Abs. 5				
	Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche von			Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche von	
	bis zu 100 m²	31,20 €		bis zu 100 m²	36,00 €
	von mehr als 100 m² bis zu 300 m²	46,80 €		von mehr als 100 m² bis zu 300 m²	54,00 €
	von mehr als 300 m²	62,40 €		von mehr als 300 m²	72,00 €
	§ 9a Abs. 6				
	Im Falle des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die jährliche pauschale Grundgebühr 46,80 €.			Im Falle des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die jährliche pauschale Grundgebühr 54,00 €.	
	§ 10 Abs. 1 Satz 2				
	Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.			Die Gebühr beträgt 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.	

Änderungen sind blau hervorgehoben!